

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/12050 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht

A. Problem

Die Bundesländer kritisieren seit längerem, dass die in der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) für aufenthaltsrechtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen festgelegten Gebühren nicht auskömmlich seien und die kommunalen Haushalte in diesem Bereich jährlich erhebliche Defizite zu verzeichnen hätten. Bund und Länder sind daher übereingekommen, belastbar zu ermitteln, ob und inwieweit die einzelnen Gebührentatbestände die tatsächlich anfallenden Kosten der Ausländerbehörden angemessen abbilden. Je nach Gebührentatbestand haben die Kommunen teilweise Überdeckungen, zum größeren Teil aber Unterdeckungen zu verzeichnen. Bezogen auf aufenthaltsrechtliche individuell zurechenbare öffentliche Leistungen entsteht den Kommunen ausweislich des Projektergebnisses insgesamt ein jährliches Defizit von ca. 12 Millionen Euro. Dieses Defizit beruht auf Fallzahlen der Jahre 2012/2013.

Um künftig die Gebühren im Ausländerrecht so festlegen zu können, dass sie einerseits die für die jeweiligen Leistungen anfallenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nur im erforderlichen Ausmaße belasten, bedarf es Änderungen der §§ 69 und 70 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die vorgesehenen Änderungen der Verordnungsermächtigung dienen dazu, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ordnungsgeber zu schaffen, notwendige Anpassungen der im Ausländerrecht geltenden Gebühren in der AufenthV vornehmen zu können. Hierfür werden die für den Ordnungsgeber geltenden Gebührengrenzen punktuell angepasst.

Nach Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes (BGebG) am 15. August 2013 ist zudem eine Harmonisierung der gebührenrechtlichen Regelungen des AufenthG mit dem BGebG angezeigt. Für die im Ausländerrecht geltenden Gebühren resultiert das Bedürfnis nach einer bundeseinheitlichen Festlegung insbesondere aus dem gesamtstaatlichen Interesse für gleiche Aufenthalts- und Lebensbedingungen

von Ausländern im Bundesgebiet. Aufenthaltsrechtliche Regelungen gelten einheitlich für das gesamte Bundesgebiet. Daraus ergibt sich das Bedürfnis, auch die Gebührenfolge im Bund einheitlich zu regeln.

Die Harmonisierung mit dem BGebG sieht vor, das Kostendeckungsgebot auch bei den Gebühren im Ausländerrecht gesetzlich festzulegen. Hierdurch bedingt sind Folgeänderungen in § 70 AufenthG.

B. Lösung

Anpassung der im AufenthG geregelten Höchstsätze für die im Ausländerrecht geltenden Gebühren sowie Anpassung der in der AufenthV geregelten Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen an Ausländer an die tatsächlich entstehenden Kosten. Das Vorhaben steht auch im Kontext zu der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen finanziellen Entlastung der Kommunen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG sowie durch die Änderungen der Aufenthaltsverordnung entstehen Bund, Ländern und Kommunen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Anpassung der §§ 69 und 70 AufenthG wird der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger nicht berührt, da nur die Grundlagen für die Gebührenbemessung geändert und die zulässigen Gebührenhöchstgrenzen punktuell angepasst werden. Zudem wird eine Harmonisierung der Regelungen mit dem BGebG vorgenommen. Die Systematik der Vorschriften bleibt dabei unverändert.

Der bestehende Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Änderung der Aufenthaltsverordnung nicht geändert, da die Gebühren nur in ihrer Höhe angepasst werden. Der Adressatenkreis der Gebührenregelungen sowie die Verfahrensweise bei Antragstellung und Bearbeitung bleiben unverändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung der Gebührenhöhen wird kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verursacht. Bürokratiekosten aus Informationspflichten ergeben sich nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung der Gebührenhöhen entsteht für die Bundesverwaltung sowie die Verwaltung der Länder und Kommunen kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch Anpassung der Gebührentatbestände erhöht sich insgesamt das Gebührenvolumen für die Betroffenen. Auf Basis der Fallzahlen der Jahre 2012/2013 ist in der Gesamtbetrachtung mit einer rechnerischen Erhöhung von 12 Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Aufgrund der zwischenzeitlich stark gestiegenen Fallzahlen fällt das zusätzliche Gebührenvolumen in den kommenden Jahren entsprechend höher aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12050 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Andrea Lindholz
Berichterstatterin

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Luise Amtsberg
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andrea Lindholz, Sebastian Hartmann, Ulla Jelpke und Luise Amtsberg**I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/12050** wurde in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 2017 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)889).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 147. Sitzung am 17. Mai 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 17. Mai 2017 abschließend beraten. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12050 empfiehlt der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Berlin, den 17. Mai 2017

Andrea Lindholz
Berichterstatlerin

Sebastian Hartmann
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatlerin

Luise Amtsberg
Berichterstatlerin

